

BGer 5A_67/2022 vom 19. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_67_2022

FR: TF 5A_67/2022 du 19 janvier 2023

IT: TF 5A_67/2022 del 19 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig eines Streitwertes der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, dass es sich aufgrund der teilweise widersprechenden Angaben des Beschwerdeführers und des Betreibungsamtes nicht mehr eruieren lasse, ob vorliegend tatsächlich eine Verweigerung des Einsichtsrechts (Art. 8a SchKG) vorgelegen habe oder ob der Beschwerdeführer und die Mitarbeiter des Betreibungsamts lediglich keine Einigung zum weiteren Vorgehen hätten erzielen können. Der Betreibungsregistrauszug des Schuldners sei dem Beschwerdeführers im kantonalen Beschwerdeverfahren zugestellt worden, womit dem Beschwerdeführer mittlerweile die entsprechende Einsicht gewährt worden sei. Falls der Beschwerdeführer weitergehende Einsicht wünsche, so habe er gegenüber dem Betreibungsamt darzulegen, inwiefern ihm die Angaben des detaillierten Auszuges kein genügendes Bild über die Kreditwürdigkeit oder die Erfolgsaussichten einer Betreuung geben sollte. Es könne sodann nicht von einer grundsätzlichen Verweigerung des Einsichtsrechts gesprochen werden, wenn das Betreibungsamt auf einem schriftlichen Auskunftersuchen bestehe.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er eine Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners anstrebe, da er abklären wolle, ob es Sinn mache, seinen Schuldner B._____, gegen den er einen Verlustschein verfüge, erneut zu betreiben. Das Betreibungsamt sei gestützt auf Art. 8a SchKG verpflichtet gewesen, seinem mündlichen Auskunftersuchen Folge zu leisten. Streitpunkt des vorliegenden Verfahrens bilde nicht der Anspruch auf Zustellung eines Betreibungsregistrauszugs, sondern die Einsicht in die Pfändungsprotokolle. Zahlreiche für seinen Entscheid über das weitere Vorgehen wichtige Informationen bezüglich der Lebens- und Einkommenssituation des Schuldners könnten dem Betreibungsregistrauszug nicht entnommen werden.

E. 2.3.1

Gemäss Art. 8a SchKG kann jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, die Protokolle und Register des Betreibungsamtes einsehen und sich Auszüge daraus geben zu lassen, wobei ein solches Interesse insbesondere dann glaubhaft gemacht ist, wenn das Auskunfts-gesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrages erfolgt. Ob und wie weit einem Interessenten Einsicht zu gewähren und welche Auskunft zu erteilen ist, muss von Fall zu Fall aufgrund des Interessennachweises entschieden werden (BGE 141 III 281 E. 3.3; 135 III 503 E. 3).

E. 2.3.2

Das Auskunftsinteresse potenzieller oder tatsächlicher Gläubiger steht in einem Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsschutz des Schuldners (IQBAL, SchKG und Verfassung - untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz?, 2005, S. 199). Art. 8a SchKG ist deshalb kein Freipass für eine umfassende Auskunftserteilung. Vielmehr hat jeder Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Schuldners verhältnismässig zu sein (BGE 135 III 503 E. 3.4; IQBAL, a.a.O., S. 202). In diesem Sinne hat das Bundesgericht entschieden, dass der detaillierte Betreibungsregisterauszug grundsätzlich dem Interesse an der Abklärung der Kreditwürdigkeit und des Erfolgs einer allfälligen Zwangsvollstreckung genügt. Die Einsicht in die Akten über die Pfändung in anderen Betreibungen und damit ein weitergehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen ist ohne die Geltendmachung eines konkreten weiteren Interesses nicht gerechtfertigt (BGE 135 III 503 E. 3.5.2).

E. 2.3.3

Was die Form anbelangt, kann das Auskunftsersuchen grundsätzlich schriftlich, elektronisch oder mündlich gestellt werden (AMONN//WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 4 Rz. 16). Allerdings steht dem Betreibungsamt bzw. im Beschwerdefall der Aufsichtsbehörde ein gewisses Ermessen zu und stellt es insbesondere keine Verletzung von Bundesrecht dar, wenn nur schriftliche Begehren auf weitergehende Auskunft über eine andere Person behandelt werden (vgl. VONDER MÜHLL, Betreibungsregisterauskünfte, BISchK 2007 S. 175). Ausserdem muss dem Betreibungsamt eine gewisse Bearbeitungszeit zugestanden werden. Damit hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, wenn sie erwogen hat, der Beschwerdeführer könne sein Einsichtsgesuch gegebenenfalls auf dem schriftlichen Weg spezifizieren und gegenüber dem Betreibungsamt näher begründen. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Argumentation betreffend den Informationsgehalt des detaillierten Betreibungsregisterauszugs des Schuldners B._____ nun stattdessen direkt an das Bundesgericht gelangt, ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.